

IV. Nachtragssatzung

zur Straßenreinigungsgebührensatzung des Zweckverbandes Karkbrook

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 45 und 46 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 10.12.2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt

a) 1,68 € bei einmaliger wöchentlicher Reinigung

b) 1,02 € bei 14-tägiger Reinigung

je Meter errechneter Straßenfrontlänge nach den Abs. (2) und (3). In den Monaten, in denen die Straßen zweimal wöchentlich gereinigt werden, erhöht sich die Reinigungsgebühr für diese Straßen anteilig auf 2,38 € je Meter Straßenfrontlänge.

Artikel II

Diese IV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Grömitz, den 11.12.2024

Siegel

Zweckverband Karkbrook

Die Verbandsvorsteherin

gez. U. Sablowski